

# Stärkung der LAG-Arbeit - Unser Vorschlag für ein Neues LAG Statut



LDK in Donaueschingen am 24./25.09.2022

Antragsteller\*in: Mario Hüttenhofer (KV Konstanz)

Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Antragssteller aus den Reihen der LAGen bitten die
- 2 Landesdelegiertenkonferenz
- 3 das LAG Statut vom 13.Oktober 2007 durch die folgende Neufassung zu ersetzen:

## 4 **Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE** 5 **GRÜNEN Baden-Württemberg (LAG-Statut)**

### 6 **Präambel**

7 Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind  
8 offen für alle Mitglieder und haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und  
9 Strategien grüner Politik zu entwickeln. Sie leisten einen Beitrag zur  
10 programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen und vernetzen die  
11 verschiedenen Akteure innerhalb und außerhalb der Partei. Das nachfolgende  
12 Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre  
13 Arbeitsgrundlage zu sichern.

### 14 **§1 Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaften**

- 15 1. Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) ist es, in ihrem  
16 jeweiligen Politikfeld Fachwissen und Kompetenz aufzubauen, grüne  
17 Positionen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.
- 18 2. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von  
19 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Nichtmitglieder können  
20 dabei beratend mitwirken.
- 21 3. Die Arbeit der LAGen geschieht nach innen unter Beteiligung der  
22 Parteibasis, der Parteiorgane sowie der Landtagsfraktion. Die LAGen  
23 leisten einen wichtigen Beitrag zu grüner Programmatik, zur Erstellung von  
24 Wahlprogrammen und sie beraten den Landesvorstand und die Landtagsfraktion  
25 fachlich zu den jeweiligen Sachthemen.
- 26 4. Den LAGen kommt aber auch nach außen eine wichtige Vernetzungsfunktion zu.  
27 Sie verbinden entlang der jeweiligen Sachthemen externe Fachleute,  
28 Verbände, Initiativen und wissenschaftliche Institutionen mit der  
29 Landespartei und über die Wahl von Delegierten mit den  
30 Bundesarbeitsgemeinschaften und der Bundespartei.

## 31 **§2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei**

- 32 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von  
33 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und werden vom Landesverband  
34 finanziell ausgestattet.
- 35 2. Die LAGen besitzen Antrags- und Rederecht auf der  
36 Landesdelegiertenkonferenz, im Landesausschuss, im Landesvorstand und  
37 bezüglich ihrer eigenen finanziellen Belange auch im Landesfinanzrat.
- 38 3. Die LAGen werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie,  
39 Programmatik und Wahlkampf und in der Vorbereitung von  
40 Koalitionsgesprächen einbezogen.
- 41 4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
- 42 5. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem  
43 Rechenschaftsbericht der LDK.
- 44 6. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion sollen jeweils  
45 Ansprechpartner\*innen für die LAGen benennen.
- 46 7. Die LAGen wählen Delegierte zu den jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaften.  
47 Diese beteiligen sich an der Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaften auf  
48 Basis des BAG Statutes und vertreten dort selbständig das durch den  
49 Landesvorstand zugewiesene Politikfeld.
- 50 8. Die Gesamtheit der LAG-Sprecher\*innen bildet den LAG-Sprecher\*innen-Rat,  
51 er vertritt die LAGen gegenüber der Partei bei übergeordneten, die  
52 Interessen aller LAGen betreffenden Angelegenheiten. Aus seiner Mitte  
53 werden unter Berücksichtigung des Frauenstatutes zwei Sprecher\*innen  
54 gewählt.

## 55 **§ 3 Aufbau und Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften**

- 56 1. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von  
57 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Stimmberechtigt sind die  
58 teilnehmenden Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg.  
59 Nichtmitglieder, die grüne Politik unterstützen möchten, können zur  
60 Mitarbeit eingeladen werden und haben wie alle ordentlichen Mitglieder  
61 Antrags- und Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 62 2. Landesarbeitsgemeinschaften können in Präsenz, als Videokonferenz oder in  
63 hybrider Form tagen und beschließen. Außerhalb und innerhalb von Sitzungen  
64 kann die LAG auch mittels geeigneter Werkzeuge wie Termite und  
65 Abstimmungsgrün abstimmen. Geheime Wahlen können auch auf einer digitalen  
66 Sitzung erfolgen. Das Verfahren muss jedoch eine anonymisierte Wahl  
67 gewährleisten. Die Regeln zur Durchführung von Sitzungen, Abstimmungen und

68 Wahlen richten sich nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung  
69 und soweit vorhanden nach der Geschäftsordnung der LAG.

70 3. Die grundsätzlich parteiöffentlichen Sitzungen der  
71 Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zweimal im Jahr statt.

72 4. Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens  
73 zehn Tage im Voraus eine schriftliche Einladung, die einen  
74 Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. Die Einladung per Email gilt als  
75 schriftlich. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt  
76 werden.

77 5. Die LAG ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
78 mindestens sechs Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden teilnehmen.  
79 Als Teilnehmende gelten auch Mitglieder, die per Telefon oder anderen  
80 geeigneten Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.

81 6. Die Sitzungen werden durch die Sprecher\*innen geleitet, sofern keine  
82 andere Versammlungsleitung gewählt wurde.

83 7. LAG-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

84 8. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes können Beschlüsse in  
85 geheimer Abstimmung erfolgen.

86 9. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält  
87 Tagesordnung, die Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen  
88 Beschlüsse. Das Protokoll bedarf der Bestätigung auf der nächstfolgenden  
89 Sitzung.

90 10. Die LAG hat insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortungsbereiche:

- 91 • Erarbeitung von programmatischen Positionen und Fassung von Beschlüssen
- 92 • Festlegung der inneren Struktur und Arbeitsweise der LAG
- 93 • Anträge an LDK, Landesausschuss und Landesvorstand
- 94 • Einrichtung von Unterarbeits- und Projektgruppen
- 95 • Wahl der Sprecher\*innen
- 96 • Wahl der BAG Delegierten
- 97 • Verwendung der LAG Projektmittel

98 Die LAG-Sprecher\*innen

99 1. Die LAG wählt unter Berücksichtigung des Frauenstatutes mindestens zwei und  
100 maximal vier gleichberechtigte Sprecher\*innen in geheimer Wahl. Bei  
101 gravierenden Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut

- 102 ist eine vorzeitige Neuwahl der Sprecher\*innen möglich. Eine solche  
103 Neuwahl braucht die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes.
- 104 2. Die LAG-Sprecher\*innen haben im Rahmen der Beschlüsse der LAG ein freies  
105 Mandat und werden in Ihrer Arbeit durch die Landesgeschäftsstelle  
106 unterstützt.
- 107 3. Die LAG Sprecherinnen vertreten die LAG auch nach außen. Sie sind an  
108 Parteitagsbeschlüsse gebunden und nur mit Zustimmung des Landesvorstandes  
109 autorisiert, öffentliche Erklärungen für den Landesverband abzugeben.
- 110 4. Für Ihre Arbeit steht ihnen eine Kostenerstattung zu.
- 111 5. Die Sprecher\*innen haben die folgenden Aufgaben:
- 112 • Vertretung der LAG gegenüber anderen Parteiorganen
  - 113 • Vernetzung der LAG mit inner- und außerparteilichen Akteuren
  - 114 • Vorbereitung der Sitzungen und führen der laufenden Geschäfte
  - 115 • Vertretung der LAG im Sprecher\*innen-Rat
  - 116 • Verwaltung des LAG-Finanzbudgets

#### 117 Die Delegierten zur BAG

- 118 1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur BAG vertreten die  
119 Landesarbeitsgemeinschaft in der durch den Landesvorstand zugeordneten BAG  
120 und werden für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Bei gravierenden  
121 Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine  
122 vorzeitige Neuwahl der Delegierten möglich. Eine solche Neuwahl braucht  
123 die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes.
- 124 2. Die Delegierten sind der LAG rechenschaftspflichtig und vertreten die LAG  
125 unter Beachtung deren Beschlüsse in der BAG.
- 126 3. Die Kosten und Aufwendungen der ordentlichen BAG-Delegierten zur Erfüllung  
127 ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

### 128 **§4 Anerkennung, Umbenennung und Auflösung einer** 129 **Landesarbeitsgemeinschaft**

- 130 1. Anerkennung/Gründung
- 131 Der Landesvorstand beschließt über Gründung, Umbenennung und Auflösung von  
132 LAGen. Ein Antrag auf Gründung einer neuen Landesarbeitsgemeinschaft muss  
133 von mindestens 20 Mitgliedern aus mindestens 3 verschiedenen  
134 Kreisverbänden gestellt werden. Der Landesvorstand kann vor endgültiger  
135 Beschlussfassung über den Antrag probeweise einen LAG-ähnlichen  
136 Arbeitskreis für die Dauer von 12 Monaten einrichten. Spätestens nach  
137 Ablauf der 12 Monate ist über den Gründungsantrag zu beschließen.
- 138 2. Umbenennung

139 Eine Umbenennung kann auch mit Beschluss durch die LAG selbst erfolgen,  
140 sofern dadurch keine Politikfeldänderung stattfindet. Zuvor ist der  
141 Landesvorstand zu hören, widerspricht der Landesvorstand, entscheidet auf  
142 Antrag der betroffenen LAG darüber die LDK.

### 143 3. Abererkennung/Auflösung

144 Die Landesdelegiertenkonferenz kann eine Landesarbeitsgemeinschaft auf  
145 Antrag hin auflösen, wenn die LAG regelmäßig nicht beschlussfähig ist oder  
146 innerhalb eines Jahres keine Sitzung stattgefunden hat oder die  
147 Landesarbeitsgemeinschaft gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder  
148 ihrer Ordnung verstößt . Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher\*innen  
149 anzuhören.

### 150 4. LDK Entscheidung

151 Kommt eine Neugründung wegen eines ablehnenden Beschlusses des  
152 Landesvorstands nicht zustande oder soll eine Landesarbeitsgemeinschaft  
153 gegen ihren Willen aufgelöst werden, kann die nächste  
154 Landesdelegiertenkonferenz mit der Angelegenheit befasst werden. Die  
155 Landesdelegiertenkonferenz beschließt über einen entsprechenden Antrag mit  
156 einfacher Mehrheit. Die Gründung oder Auflösung ist ab Beschluss dieser  
157 LDK wirksam.

## 158 §5 Sprecherinnen-Rat der LAGen

159 1. Der Sprecher\*innen-Rat ist die Vertretung der Gesamtheit aller LAGen. Er  
160 diskutiert und beschließt über gemeinschaftliche, alle LAGen betreffende  
161 Belange und vertritt die LAGen in ihrer Gesamtheit gegenüber den  
162 Parteiorganen. Er dient auch dem Austausch zwischen den LAGen und zur  
163 Koordination gemeinsamer Aktivitäten.

164 2. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

165 3. Der Sprecherinnen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

166 4. Der Sprecher\*innen-Rat setzt sich zusammen aus den gewählten LAG  
167 Sprecherinnen und einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes  
168 mit beratender Stimme.

169 5. Der Sprecher\*innen-Rat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen  
170 wurde und mehr als 1/3 der LAGen vertreten sind.

171 6. Alle LAG-Sprecher\*innen haben Antrags- und Rederecht.

172 7. Der Sprecher\*innen-Rat wählt aus seiner Mitte, nach den Regeln des  
173 Frauenstatutes zwei Sprecher\*innen, die den LAG-Sprecher\*innen-Rat in  
174 allen Belangen vertreten. Die Sprecher\*innen des Rates sind an die  
175 Beschlüsse des Rates gebunden. Die Sitzungen werden durch die

- 176 Sprecher\*innen geleitet, sofern keine andere Versammlungsleitung gewählt  
177 wurde.
- 178 8. Die Wahl der Sprecher\*innen des Rates erfolgt in geheimer Wahl für die  
179 Dauer von einem Jahr.
- 180 9. Die Kosten und Aufwendungen der beiden Sprecher\*innen des LAG-  
181 Sprecher\*innen-Rates zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden  
182 erstattet.
- 183 10. Der Sprecher\*innen-Rat schlichtet Streitigkeiten zwischen LAGen und  
184 unterstützt bei der Organisation gemeinsamer Veranstaltungen aller oder  
185 mehrerer LAGen, wie z.B. dem grünen Ratschlag.
- 186 11. Er beschließt über die ihm zugewiesenen Inter-LAG Finanzmittel und deren  
187 Verteilung.
- 188 12. Für Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen gelten die unter §3 beschriebenen  
189 Verfahrensweisen sinngemäß. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die  
190 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden LAGen erhält.

## 191 §6 Finanzen

- 192 1. Die LAGen erhalten ein jährliches Finanzbudget, dessen Höhe im Rahmen des  
193 Landeshaushaltes durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird.  
194 Bei der Erstellung des Budgets werden die Sprecher\*innen des LAG-  
195 Sprecher\*innen-Rates von Landesvorstand und Landesfinanzrat angehört. Im  
196 Rahmen des Budgets treffen die Sprecher\*innen eigenverantwortlich die  
197 Entscheidung über dessen Verwendung.
- 198 2. Die Antragsstellung auf Auszahlung und die ordnungsgemäße Verwendung der  
199 Finanzmittel obliegt den Sprecher\*innen der einzelnen LAGen für die LAG-  
200 Mittel und den Sprecher\*innen des Sprecher\*innen-Rates für die Mittel des  
201 LAG-Sprecher\*innen-Rates. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dabei  
202 gegenüber dem Geschäftsführenden Landesvorstand nachzuweisen.
- 203 3. Die Mittel können wie folgt verwendet werden:
- 204 • Telefon, Fax, Porto und Internetkosten
  - 205 • Fahrtkosten und Tagesspesen
  - 206 • Kosten für Veranstaltungen und Sitzungen inkl. Raumkosten
  - 207 • Kosten für Referent\*innen
  - 208 • Büro- und Informationsmaterial
  - 209 • Projektmittel nach Beschluss durch den LAG-Sprecher\*innen-Rat
- 210 4. 50 Prozent des jährlichen Finanzbudgets wird zu gleichen Teilen auf die  
211 einzelnen LAGen verteilt. Das verbleibende freie Budget von 50 Prozent  
212 wird durch den Sprecher\*innen-Rat auf Basis von Projektanträgen,

- 213 Arbeitsplänen der LAGen, sowie der Vorschläge des Landesvorstandes den  
214 einzelnen Projekten und LAGen zugewiesen. Einzelne  
215 Landesarbeitsgemeinschaften und der LAG-Sprecher\*innen-Rat können darüber  
216 hinaus auch gesonderte Projektmittel beim Landesvorstand beantragen.
- 217 5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten  
218 bzw. der durch den Landesvorstand genehmigten Kostenpläne.

## 219 **§7 Schlussbestimmungen**

- 220 Mit Beschluss dieses LAG Statutes durch die Landesdelegiertenkonferenz in  
221 Donaueschingen am 25. September 2022 tritt das LAG Statut vom 13.10.2007 außer  
222 Kraft und dieses LAG Statut an seine Stelle.

## Begründung

Das LAG Statut aus dem Jahre 2007 war ein wichtiger Meilenstein für die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften. Es gab Ihnen die Aufgabe der Beratung von Vorstand und Fraktion, mitgliederöffentliche „Ratschläge“ zu veranstalten, die BAG-Delegierten zu wählen und nicht zuletzt den Auftrag zur Vernetzung von Öffentlichkeit mit den Grünen, wie auch der verschiedenen Parteiorgane und Gliederungen.

Seit 2007 ist die Partei jedoch deutlich größer geworden, wir sind die führende Regierungspartei und die LAGen sind heute Ansprechpartner vieler zivilgesellschaftlicher und parteipolitischer Gruppen und wichtiger in der Programmarbeit als jemals zuvor. Wir sind Denkfabriken der Partei, in denen wichtige Teile der zukünftigen Politik erarbeitet werden. Und wir arbeiten immer noch zu 100% ehrenamtlich.

In die hier vorgeschlagene Neufassung sind die gesammelten Erfahrungen vieler LAGen eingeflossen.

Ein LAG Statut muss insbesondere in drei Aspekten die Arbeit der LAGen unterstützen:

1. Auftrag und Stellung der LAGen in der Partei regeln  
Unser Ansatz: Die LAGen sind Gremien der Partei und agieren auf Augenhöhe.
2. Aufbau und Arbeitsweise der LAGen definieren  
Unser Ansatz: Die LAGen sind eigenverantwortlich für Ihre Arbeit und haben im Rahmen der Parteitagebeschlüsse die Freiheit grüne Politikvorschläge zu entwickeln.
3. Die Finanzierung der LAGen sicherstellen  
Unser Ansatz: Die LAGen bleiben Gestalter und bestimmen über die Verwendung ihres Budgets.
4. Desweiteren benötigen die derzeit 22 LAGen ein Forum zur Vertretung und Koordination ihrer Arbeit. Die bisherigen Sprecher\*innen-Treffen wollen wir zu einem Gremium weiterentwickeln, das eigenständig INTER-LAG Aktivitäten plant und gemeinschaftliche Anliegen vertritt: mit diesem Statut schaffen wir einen LAG-Sprecher\*innen-Rat.

Unser Antrag für ein LAG Statut trifft hierzu die notwendigen Regelungen.

## Unterstützer\*innen

Lilly Osburg (KV Karlsruhe); Jochen Detscher (KV Stuttgart); Christoph Jahn (KV Böblingen); Patrick Alberti (KV Kurpfalz-Hardt); Uwe Petersen (KV Bodenseekreis); Christian Knapp (KV Bodenseekreis); Maria Pesthy (KV Stuttgart); Florian Lessing (KV Freiburg); Regina Strobel-Koop (KV Karlsruhe); Ralf Snurawa (KV Schwäbisch Hall); Susanne Häcker (KV Reutlingen); Eberhard Müller (KV Ortenau); Evelyn Sindermann (KV Stuttgart); Jörg Dengler (KV Freiburg); Sophie Kralovec (KV Heilbronn); Andrea Jäger (KV Rems/Murr); Annette Grether (KV Lörrach); Philipp Lang (KV Stuttgart); Achim Jooß (KV Ortenau); Petra Neubauer (KV Schwarzwald-Baar); Michael Jahn (KV Esslingen); Jana Akyildiz (KV Konstanz); Ruth Birkle (KV Karlsruhe-Land); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Evelyn Thies (KV Ulm)